

Amtsblatt der Stadt Brühl



31. Jahrgang

Ausgabetag: 17.12.2015

Nummer: 25

Seite

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Brühl	182 - 183
Bekanntmachung der Sonderverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Frühlingmarktes 2016 in der Stadt Brühl	184 – 185
Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erheben von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl - Gebührensatzung KuMS –	186 – 189
Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl	190 – 191
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl	192 – 197
Bekanntmachung der Gestaltungssatzung „Südlich Grundstücksspitze - Giesler-Galerie“ zum Bebauungsplan Nr. 01.01, 1. Änderung	198 – 203
Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01.16 Teilbereich II „Südfriedhof / Bonnstraße / Schulzentrum / Linie 18“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	204 - 206
Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 06.02 „Pehler Hülle / Badorfer Straße / Vorgebirgsstraße / Alte Bonnstraße“ Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	207– 209
Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplan 01.01 „Giesler-Galerie“ 1. Änderung	210 - 212
Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 10.07 „Nördlich Winterburg“	213– 215

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Brühl vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung vom 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Steuerpflichtigen oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 98,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 122,00 € je Hund |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 148,00 € je Hund. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2015

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Frühlingsmarktes im Jahre 2016 in der Stadt Brühl

vom 14.12.2015

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBL. I S. 744), zuletzt geändert durch die ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.10.2006 (BGBL I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW 516 SGV NRW 7113, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S.208) wird für die Stadt Brühl verordnet:

§ 1

Abweichend von § 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl vom 17.06.2013 dürfen im Jahr 2016 Verkaufsstellen am 10.04.2016 anlässlich des Frühlingsmarktes in der Brühler Innenstadt in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft und tritt mit Ablauf des Jahres 2016 außer Kraft.

Die vorstehende

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Frühlingsmarktes im Jahr 2016 in der Stadt Brühl

wird hiermit verkündet

Brühl, den 14.12.2015

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl - Gebührensatzung KuMS -

Aufgrund der §§ 7, Abs. 1, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 4 der Satzung für die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Stadt Brühl erhebt laufende Gebühren:

I. Musikbereich

Die Gebühr beträgt pro Monat:

Erwachsene
ab vollendetem
21-Lebensjahr

1. Gruppenunterricht

1.1 kleine Gruppen (3 – 5 Personen) 43,10 € 62,80 €

1.2 Veeh-Harfe Erwachsene 36,40 €

1.3 große Gruppen (6 und mehr Personen)

60 Minuten Unterricht 33,60 €

45 Minuten Unterricht 25,20 €

1.4 Fächerkarussell (45 Minuten)	25,20 €	
1.5 Musikspielkurs für 3-jährige	25,20 €	
1.6 Klassenmusizieren	28,60 €	
1.7 Musikgarten – Babys 0-18 Mon.	18,90 €	
Musikgarten – Phase 1	25,20 €	
2. Ensembles		
Mitglieder aller Ensembles wie Kinderchor, Spielkreise, Quartette, Trios, Bands, Orchester		
u.ä. ohne Hauptfach	18,80 €	27,40 €
mit Hauptfach ermäßigt	9,40 €	13,70 €
2. und weiteres Ensemble je	6,60 €	9,50 €
Erwachsenenchor	12,70 €	
3. Einzelunterricht		
45 Minuten Unterricht	115,90 €	168,80 €
30 Minuten Unterricht	77,30 €	112,60 €
22,5 Minuten Unterricht	58,00 €	84,40 €
4. Einzelunterricht 14-tägig		
30 Minuten Unterricht	38,60 €	56,30 €
45 Minuten Unterricht	58,00 €	84,40 €
5. Partnerunterricht (2 Teilnehmer)		
45 Minuten Unterricht	62,90 €	91,60 €
30 Minuten Unterricht	41,90 €	61,10 €
6. Musik mit Behinderten (Ensemble Oktopus)	21,20 €	31,80 €
7. Einzelunterricht mit Musiktherapie		
45 Minuten Unterricht	127,60 €	185,80 €
30 Minuten Unterricht	85,10 €	123,90 €

II. Kunstbereich

Die Gebühr beträgt pro Monat:

1. Kinder und Jugendliche

60 Minuten Unterricht	21,20 €
90 Minuten Unterricht	30,10 €

120 Minuten Unterricht	40,20 €
2. Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres	
120 Minuten Unterricht	48,30 €
3. Kreativ-Werkstatt für Menschen mit und ohne Behinderung	31,80 €

III. Projekt Jekits Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen

Für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen der Brühler Grundschulen beträgt die Gebühr

Je Kind (45 Minuten Unterricht) 12,00 €

Artikel II

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Brühl haben, wird die Gebühr nach Abs. 4 um 16 2/3 % verringert.

Diese Ermäßigung entfällt für JeKits-Gebühr, Klassenmusizieren, Kreativ-Werkstatt, Chöre und Veeh-Harfen-Unterricht.

Artikel III

§ 3 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

(1) Erhalten zwei oder mehr Kinder einer Familie Einzelunterricht, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) nach folgender Maßgabe gewährt:

für das 2. Kind ein Nachlass von 20 %

für das 3. Kind ein Nachlass von 30 %

für das 4. und jedes weitere Kind beträgt der Nachlass 50 %.

Artikel IV

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl - Gebührensatzung KuMS -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2015

DER BÜRGERMEISTER



Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz – i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2002) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.1.2015 (BGBl I S 10) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV. NRW S. 208) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs.3 Buchstaben h) und i) werden wie folgt, geändert:

- h) ein/e Vertreter/in des Integrationsrats
- i) der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2015

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
in der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl
- Beitragssatzung Kindertagesbetreuung -
vom 14.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV NRW S. 208), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462/SGV NRW 216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2014 (GV NRW S.336) sowie in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I 2007 S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.1.2015 (BGBl. I S. 10) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Beitragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 Satz 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 werden gestrichen.

Artikel II

§ 4 Absatz 1, vorletzter Absatz wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Regelung des Satzes 1 gilt jedoch nicht für den Fall, dass sich ein Kind von mehreren Kindern im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet. In diesem Falle ist für das Geschwisterkind, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist, die Hälfte des Elternbeitrages zu entrichten.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsfreiheit wird nur beim gleichzeitigen Besuch von Betreuungseinrichtungen im Stadtgebiet oder bei Kindern, die von einer anderen Kommune betreut werden, die sich am interkommunalen Finanzausgleich gem. § 21d KiBiz beteiligt, gewährt.

Artikel IV

Die Anlagen zu § 5 Absatz 1 werden wie folgt neu gefasst:

**Anlagen zu § 5 Absatz 1
Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen**

	(Kinder unter 2 Jahren)			(Kinder von 2- 6 Jahren/ Einschulung)		
	<u>Monatsbeiträge bei wöchentlichen Betreuungsumfang</u>					
Einkommengrenzen	25 Std.	35 Std.	45 Std	25 Std.	35 Std.	45 Std
bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	50,00 €	66,00 €	85,00 €	26,00 €	30,00 €	53,00 €
bis 31.250,00 €	107,00 €	138,00 €	177,00 €	45,00 €	53,00 €	88,00 €
bis 37.500,00 €	122,00 €	151,00 €	189,00 €	56,00 €	65,00 €	104,00 €
bis 43.750,00 €	158,00 €	204,00 €	263,00 €	74,00 €	87,00 €	145,00 €
bis 50.000,00 €	175,00 €	219,00 €	275,00 €	90,00 €	105,00 €	163,00 €
bis 56.250,00 €	208,00 €	270,00 €	348,00 €	116,00 €	137,00 €	224,00 €
bis 62.500,00 €	228,00 €	287,00 €	361,00 €	140,00 €	160,00 €	243,00 €
bis 68.750,00 €	240,00 €	310,00 €	400,00 €	160,00 €	180,00 €	300,00 €
bis 75.000,00 €	252,00 €	322,00 €	415,00 €	174,00 €	210,00 €	330,00 €
bis 81.250,00 €	264,00 €	334,00 €	430,00 €	188,00 €	223,00 €	360,00 €
über 81.250,00 €	275,00 €	345,00 €	445,00 €	202,00 €	236,00 €	390,00 €

Elternbeiträge für die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe (für Kinder unter 2 Jahren)

	<u>Monatsbeiträge bei wöchentlichem Betreuungsumfang</u>					
Einkommensgrenzen	15 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36-40 Std.	41 - 45 Std.
bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	38,00 €	50,00 €	57,00 €	66,00 €	76,00 €	85,00 €
bis 31.250,00 €	79,00 €	107,00 €	118,00 €	138,00 €	157,00 €	177,00 €
bis 37.500,00 €	84,00 €	122,00 €	126,00 €	151,00 €	168,00 €	189,00 €
bis 43.750,00 €	117,00 €	158,00 €	175,00 €	204,00 €	234,00 €	263,00 €
bis 50.000,00 €	122,00 €	175,00 €	183,00 €	219,00 €	244,00 €	275,00 €
bis 56.250,00 €	155,00 €	208,00 €	232,00 €	270,00 €	309,00 €	348,00 €
bis 62.500,00 €	160,00 €	228,00 €	241,00 €	287,00 €	321,00 €	361,00 €
bis 68.750,00 €	178,00 €	240,00 €	267,00 €	310,00 €	356,00 €	400,00 €
bis 75.000,00 €	184,00 €	252,00 €	277,00 €	322,00 €	369,00 €	415,00 €
bis 81.250,00 €	191,00 €	264,00 €	287,00 €	334,00 €	382,00 €	430,00 €
über 81.250,00 €	198,00 €	275,00 €	297,00 €	345,00 €	396,00 €	445,00 €

Elternbeiträge für die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe (für Kinder ab 2 Jahren)

	<u>Monatsbeiträge bei wöchentlichem Betreuungsumfang</u>					
Einkommensgrenzen	15 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36-40 Std.	41 - 45 Std.
bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	21,00 €	26,00 €	28,00 €	30,00 €	42,00 €	53,00 €
bis 31.250,00 €	36,00 €	45,00 €	49,00 €	53,00 €	71,00 €	88,00 €

bis 37.500,00 €	45,00 €	56,00 €	61,00 €	65,00 €	85,00 €	104,00 €
bis 43.750,00 €	59,00 €	74,00 €	81,00 €	87,00 €	116,00 €	145,00 €
bis 50.000,00 €	72,00 €	90,00 €	98,00 €	105,00 €	134,00 €	163,00 €
bis 56.250,00 €	93,00 €	116,00 €	127,00 €	137,00 €	181,00 €	224,00 €
bis 62.500,00 €	112,00 €	140,00 €	150,00 €	160,00 €	202,00 €	243,00 €
bis 68.750,00 €	128,00 €	160,00 €	170,00 €	180,00 €	240,00 €	300,00 €
bis 75.000,00 €	139,00 €	174,00 €	192,00 €	210,00 €	270,00 €	330,00 €
bis 81.250,00 €	150,00 €	188,00 €	206,00 €	223,00 €	292,00 €	360,00 €
über 81.250,00 €	162,00 €	202,00 €	219,00 €	236,00 €	313,00 €	390,00 €

Elternbeiträge für den Minikindergarten

Einkommensgrenzen	Monatsbeiträge bei wöchentlichem Betreuungsumfang	
	5 - 9 Std.	10-14 Std.
bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	17,00 €	27,00 €
bis 31.250,00 €	36,00 €	55,00 €
bis 37.500,00 €	38,00 €	59,00 €
bis 43.750,00 €	53,00 €	82,00 €
bis 50.000,00 €	55,00 €	85,00 €
bis 56.250,00 €	70,00 €	109,00 €
bis 62.500,00 €	72,00 €	112,00 €
bis 68.750,00 €	80,00 €	125,00 €
bis 75.000,00 €	83,00 €	129,00 €

bis 81.250,00 €	86,00 €	134,00 €
über 81.250,00 €	89,00 €	139,00 €

Artikel V

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in
der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl
- Beitragssatzung Kindertagesbetreuung -**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2015

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



STADT BRÜHL

Gestaltungssatzung „Südlich Grundstücksspitze - Giesler-Galerie“ zum Bebauungsplan Nr. 01.01, 1. Änderung

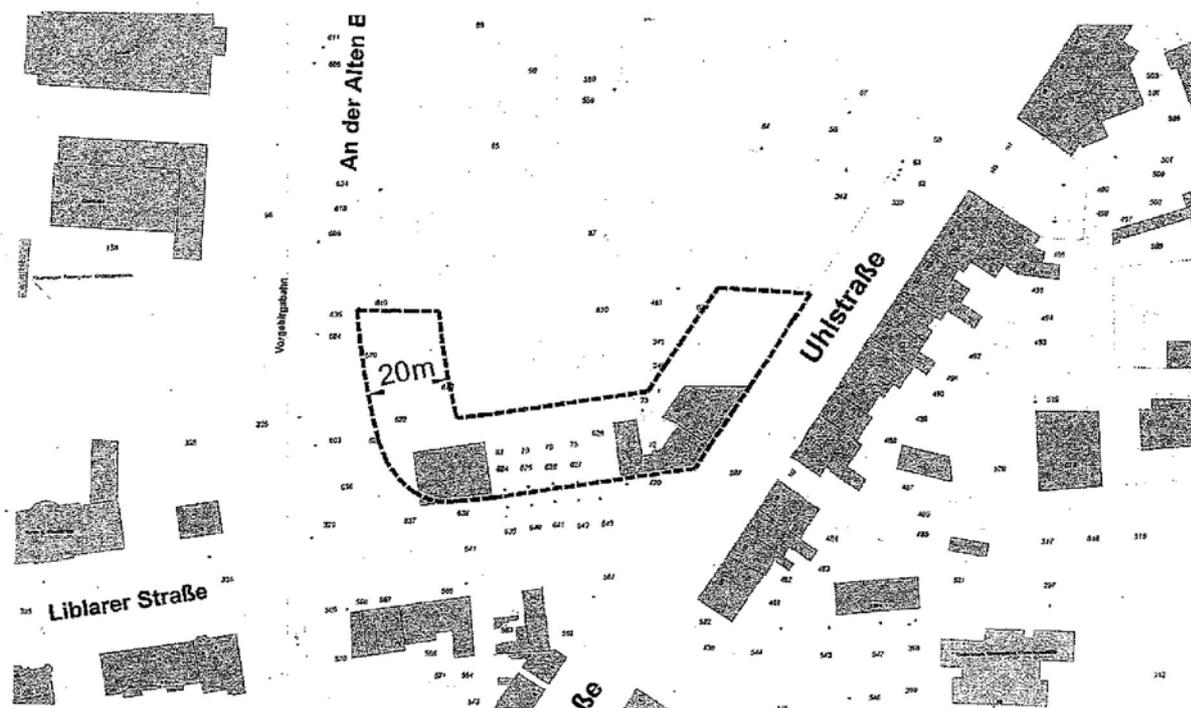
Satzung der Stadt Brühl über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 Bauordnung NRW zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.01 Giesler-Galerie vom 15.12.2015.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.4.1994 (GV. NW. 1994 S. 666, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 86 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294, hat der Rat der Stadt Brühl am 14.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Anwendungsbereich der Satzung

- (1) Das Satzungsgebiet umfasst den im Übersichtsplan dargestellten 20 m breiten Streifen entlang der Uhlstraße; Liblarer Straße und der Straße An der alten Brauerei im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01.01 Giesler-Galerie, 1. Änderung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den in der Übersichtskarte gekennzeichneten Bereich. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

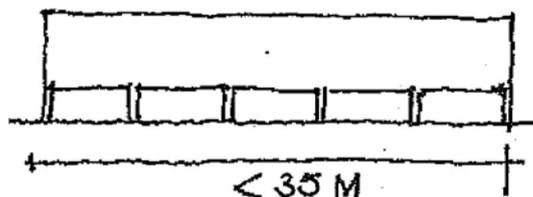
Übersichtskarte ohne Maßstab



- (3) Die Bestimmungen der Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereiches bauliche Anlagen oder Werbeanlagen verändert oder neu errichtet werden sollen.

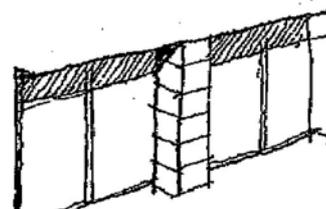
§ 2 Fassadengliederung

- (1) Die maximale Länge von zusammenhängenden Fassaden entlang der Baulinie darf 35 m nicht überschreiten. Die Gebäudefassaden entlang der Baulinien müssen vertikal gegliedert werden. Für Fensteröffnungen sind nur stehende Formate zulässig. Durchgehende Fensterbänder sind unzulässig.



- (2) Die Schaufensterzone ist aus der Gesamtfassade eines jeden Gebäudes zu entwickeln. Werden an einer Fassade mehrere Schaufenster errichtet, so sind diese aus der Grundkonzeption der vertikalen Gliederung zu entwickeln. Eine durchgehende Schaufensterfront ist unzulässig. Schaufenster sind seitlich durch geschlossene Wandflächen von mindestens 0,3 m Breite einzufassen.

- (3) Stützen, Vorlagen, Pfeiler o. ä. müssen an allen sichtbaren Seiten die gleiche Oberfläche aufweisen.



- (4) Schaufenster sind gemäß ihrer Funktion transparent zu gestalten und zu erhalten. Einschränkungen in der Durchsichtigkeit der Fenster sind bis zu einem Maß von 15% der Fensterfläche zulässig.

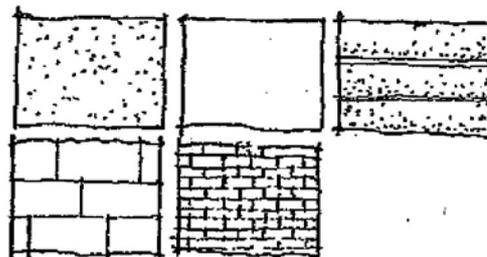


§ 3 Materialien und Farbgestaltung

- (1) Geschlossene Fassadenflächen können in

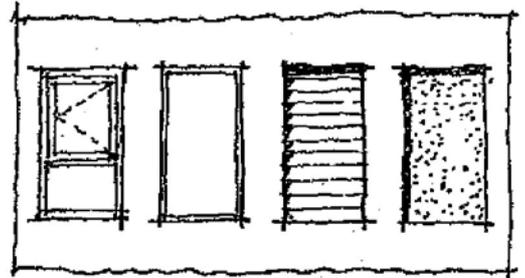
- Putz
- Sichtbeton
- Beton mit Vorsatzschale
- Naturstein
- Klinker
- Verblender oder
- anderen Vormauersteinen

ausgeführt werden.



(2) Öffnungen in geschlossenen Wandflächen werden ausgefacht bzw. gefüllt durch:

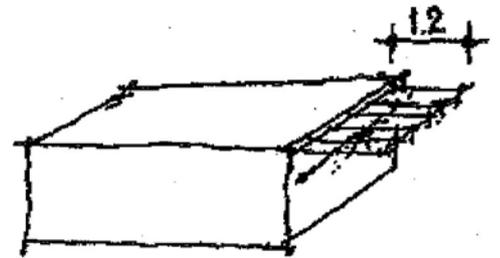
- Fensterelemente
- Brüstungselemente
- Glas / Metall
- profilierte beschichtete Bleche oder
- zurückgesetzte Massivteile.



§ 4 Markisen und Vordächer

(1) An den straßenseitige Fassaden sind Markisen entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen und nur im Erdgeschossbereich zulässig. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m haben. Die Markisen sind je Gebäude in Material und Farbe einheitlich auszuführen.

(2) Vordächer sind nur in Form filigraner Stahl-/ Glas-/ Blechkonstruktionen zulässig. Ihre Auskragung darf 1,2 m die straßenseitige Fassade nicht überschreiten. Vordächer sind analog zur Fassadengliederung (Gestaltungsfestsetzungen § 2), in Fassadenabschnitten zu unterbrechen.



§ 5 Werbeanlagen

(1) Allgemein

Werbeanlagen sind grundsätzlich unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses und nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Je Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage zulässig.

In den Obergeschossen ist ausnahmsweise je Stätte der Leistung auf dem unteren Drittel der Fensterfläche eine Werbeanlagen als Beklebungen zulässig.

Als Werbeanlage ist entweder der Eigenname oder ein entsprechendes Logo zulässig. Produktwerbung ist an der Außenfassade unzulässig. Ausgenommen sind Hinweise, die in Ergänzung zum Firmennamen Hinweise zur Branche eines Unternehmens (z. B. Buchhandlung, Feinkost, Schuster, Metzgerei) leisten. Die Größe dieser Werbeelemente muss jedoch dem Firmennamen deutlich untergeordnet sein.



(3) **Vertikale Werbeanlagen**

Zu diesen Werbeanlagen gehören alle in der Ebene der Fassade übereinander angeordneten Buchstaben oder andere Werbeelemente wie Logos.

In vertikaler Richtung auf der Fassade angebrachte Werbung ist nur dann genehmigungsfähig, wenn die Flächen auf denen die Elemente angeordnet werden, die geometrisch architektonischen Voraussetzungen hierfür gewährleisten, d.h. sie müssen fensterlos und höher als breit sein. Die max. Höhe der Buchstaben beträgt 0,6 m.

(4) **Sonderfälle**

Von den o. a. Größenbeschränkungen sowie der Anzahl und Position für Logos und Schriften kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn diese auf mindestens 3,0 m hohen und 3,0 m breiten Fassadenabschnitten ohne Fenster erfolgen. Mehrere Werbeanlagen sind in Größe und Anzahl einheitlich aufeinander abzustimmen.

Die Flächenbereiche, in denen solche größeren Werbeanlagen zulässig sind, dürfen jedoch nicht mehr als 30% der Fläche des jeweiligen Fassadenabschnittes ausmachen.

Weihnachtsdekorationen oder Dekorationen zu anderen einzelnen Anlässen – soweit von der Gestaltungssatzung abweichend – können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich in Art und Weise ihrer Ausführung der Fassadengestaltung unterordnen und wenn der Zeitraum sich auf ein untergeordnetes und eindeutig begrenztes Zeitfenster erstreckt.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 7 Aufhebung

Für den Geltungsbereich der Satzung tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes die „Gestaltungssatzung für das Giesler-Areal“ über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen vom 14.02.2005 außer Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, den 15.12.2015

Der Bürgermeister

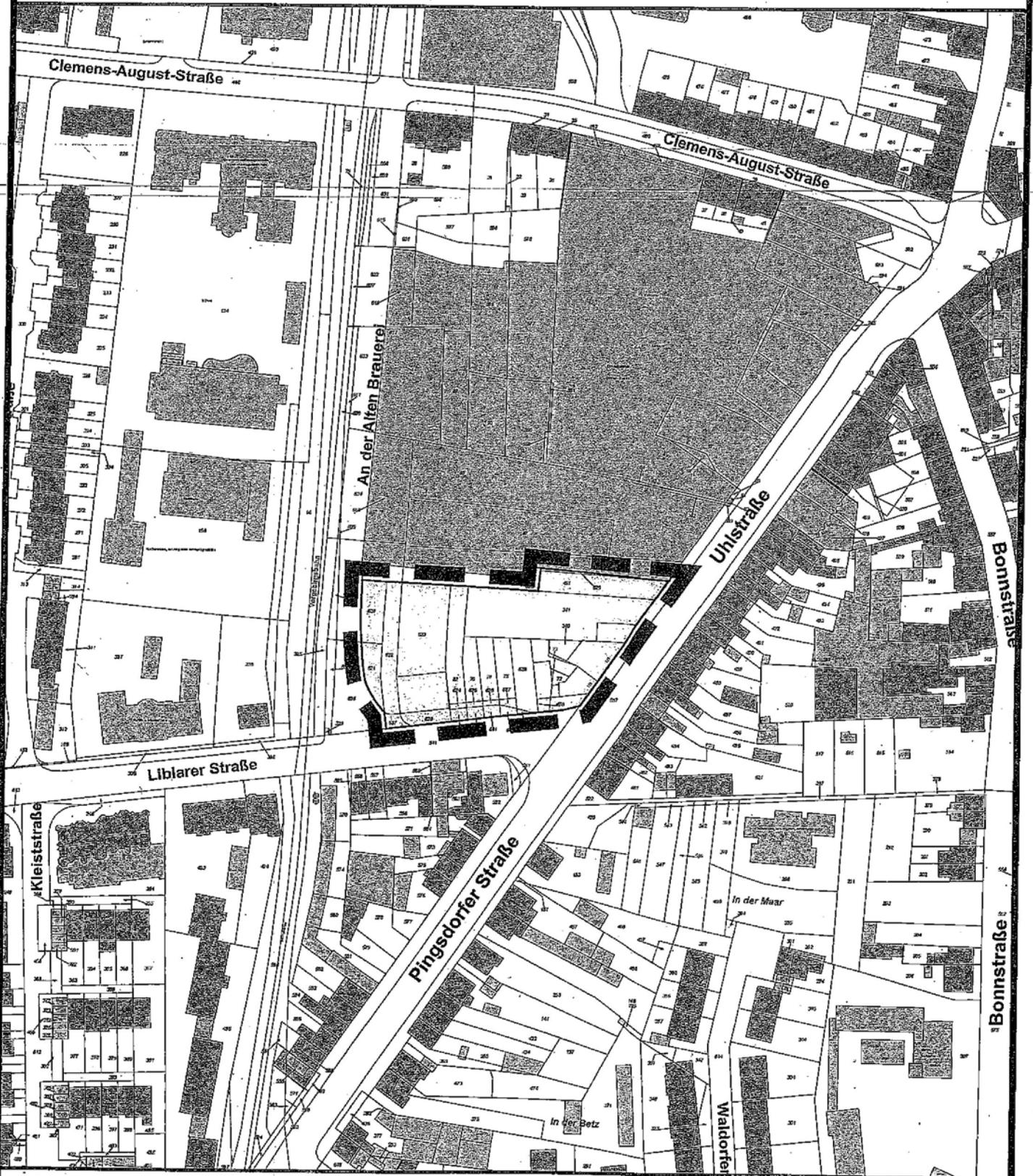

(Dieter Freitag)



Bebauungsplan 01.01

"Giesler-Galerie"

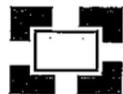
1. Änderung



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 2014 UTM-Koordinatennetz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die Gestaltungssatzung für das Plangebiet des Bebauungsplanes 01.01 'Giesler - Galerie', 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 120, A 123 und A 125 eingesehen werden.

Brühl, den 15.12.2015

Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)





Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01.16 Teilbereich II 'Südfriedhof / Bonnstraße / Schulzentrum / Linie 18' gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), die Aufstellung des Bebauungsplanes 01.16 Teilbereich II 'Südfriedhof / Bonnstraße / Schulzentrum / Linie 18' beschlossen.

Vorgesehen ist die Entwicklung eines potentiellen Wohnungsbaustandortes, im Mix von Geschosswohnungs- und Einfamilienhausbauweise, erschlossen über das vorhandene Straßennetz.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 1 und 2, umfasst in der Flur 1 die Flurstücke: 8 - 13 und 110; und in der Flur 2 die Flurstücke: 146/2, 147/2, 354 - 356, 322, 323, 229 - 231, 208, 209 und teilweise die Flurstücke 1, 104, 210, 366, 207 und 410.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 8 und in seiner östlichen Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 498, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 104 bis Grenzpunkt der Flurstücke 189, 322 und 104, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 322 und der östlichen Grenze der Flurstücke 322 und 323 sowie der nördlichen Grenze des Flurstücks 231;
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 231 und 230 bis zum Fußpunkt 10,00m vor dem Grenzpunkt der Flurstücke 210, 209, 229 und 230, dann rechtwinklig bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 23 und 40,15m entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 23 und 24 (konstruierter Punkt X),
- im Süden vom konstruierten Punkt X rechtwinklig auf den Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 410, dann 10,00m entlang (in nördliche Richtung) der östlichen Grenze des Flurstücks 410, und weiter in nordwestlicher Richtung unter 45° bis zum Schnittpunkt mit der Parallelen, welche 8,00m südlich der südlichen Grenze des Flurstücks 229 verläuft, dieser in westliche Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Nutzungsgrenzengrenze der Wohnbaufläche (Wohngebäude Bonnstraße 200 a), nach Norden der Nutzungsgrenzengrenze folgend bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 410, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 229 und 110;
- im Westen entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 110 und 13 - 8.
- Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

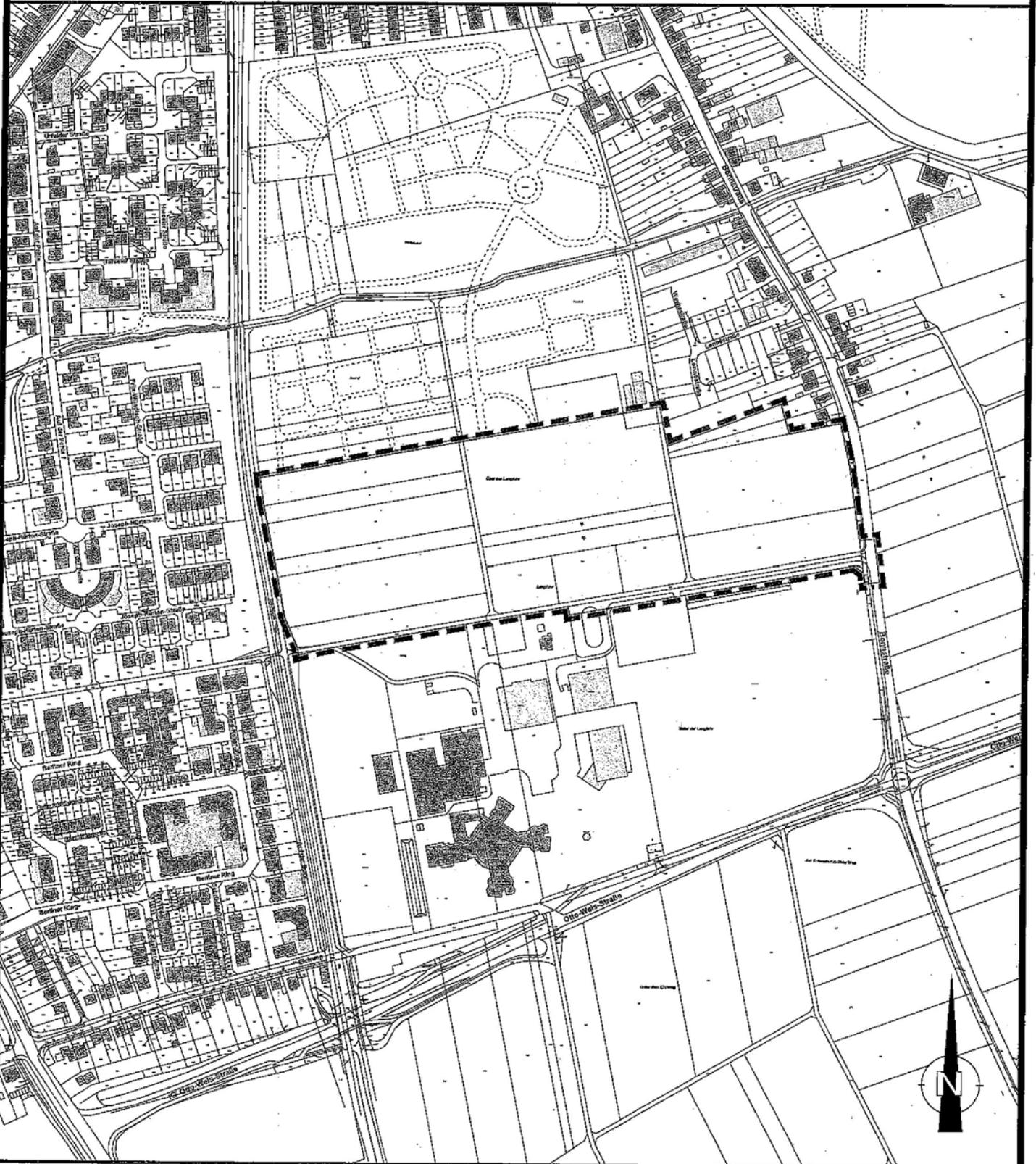
Brühl, 15.12.2015

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 01.16

Teilbereich II

"Südfriedhof, Bonnstraße, Schulzentrum, Linie 18"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 5.000



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2014
UTM-Koordinatennetz

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01.16 Teilbereich II 'Südfriedhof / Bonnstraße / Schulzentrum / Linie 18' wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 15.12.2015

Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 06.02 'Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße' gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch iVm § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) die Aufstellung des Bebauungsplanes 06.02 'Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße' beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Vorgesehen ist die Bebauung durch einen Mix aus Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern in aufgelockerter Bauweise analog zum angrenzenden Siedlungsgefüge. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über den Kreisverkehr Alte Bonnstraße / Vorgebirgsstraße / Berliner Ring.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 10 und Flur 1.

Es umfasst in der Flur 10 die Flurstücke:

996, 778 - 781, 860 - 868, 786 - 809, 811, 813 - 819, 839, 840, 709, 614, 882, 635, 636, 611, 610 tlw., 637 - 640, 832 - 834, 747 - 750, 604, 726, 730 - 739, 845, 846, 857, 858, 820 - 829, 724 tlw. (Vorgebirgsstraße), 233, 838 tlw. (Alte Bonnstraße), 751 - 753, 756 - 773, 869 - 871, 999 und 1000, und in der Flur 1 das Flurstück 909 tlw. (Alte Bonnstraße).

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 610 (Tanusstraße) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Trafogrundstückes 611, von hier in einer Linie zum Grenzpunkt der Flurstücke 638, 639 mit 610, weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 610 (Tanusstraße) und der Flurstücke 605 und 725 (beide Eifelstraße)

im Osten entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 724 (Vorgebirgsstraße) bis an den Grenzpunkt der Flurstücke 846, 814 mit 724, von diesem Grenzpunkt entlang dem rechten Winkel bis auf die südwestliche Grenze des Flurstücks 236 im Fußpunkt stoßend, entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke 236 und 235, der nördlichen Grenze des Flurstücks 233 bis zu seinem nördlichsten Grenzpunkt, entlang auf dem rechten Winkel dieses Grenzpunktes bezogen auf die östliche Grenze des Flurstücks 909 bis zum Fußpunkt, entlang von diesem Fußpunktes auf der östlichen Grenze des Flurstücks 909 bis zum Fußpunkt, den der rechte Winkel auf den Grenzpunkt der Flurstücke 829, 724 mit 838 bildet, und entlang des rechten Winkels endend auf dem Grenzpunkt der Flurstücke 829, 724 mit 838, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 838 (Alte Bonnstraße),

im Süden von der nördliche Grenze der Pehler Hülle, Flurstücke 756 und 166,

im Westen von den östlichen Grenze der Badorfer Straße, Flurstück 883.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Brühl, 15.12.2015

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 06.02

"Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 2.500



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2014
UTM-Koordinatennetz

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung der des Bebauungsplanes 06.02 'Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße' wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 15.12.2015

Der Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01.01 'Giesler - Galerie', 1. Änderung

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) den Bebauungsplan 01.01 "Giesler - Galerie", 1. Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 01.01 "Giesler -Galerie", 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 28. Es umfasst die Flurstücke: 72, 73, 74, 78, 79, 82, 340, 341, 461, 470, 620 - 629 und 637 - 643.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Westen entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 637, 621 und 620,
Im Norden entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 620 622, 623, 82, 341 bis zum Grenzpunkt des Flurstücks 630 mit dem Flurstück 461, entlang der westlichen Grenzen des Flurstücks 461 und 629 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 629,
im Osten entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 461, 341, 340 und 72,
im Süden entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 72, 470, 628 und 637 - 643.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ferner bestätige Ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 01.01 "Giesler -Galerie", 1. Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 6 Abs. 4 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NRW S. 516/SGV NRW 2023).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 01.01 "Giesler - Galerie", 1. Änderung einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

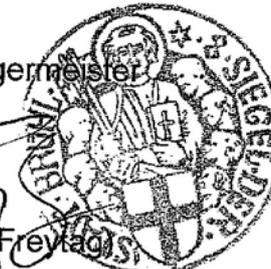
4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 15.12.2015

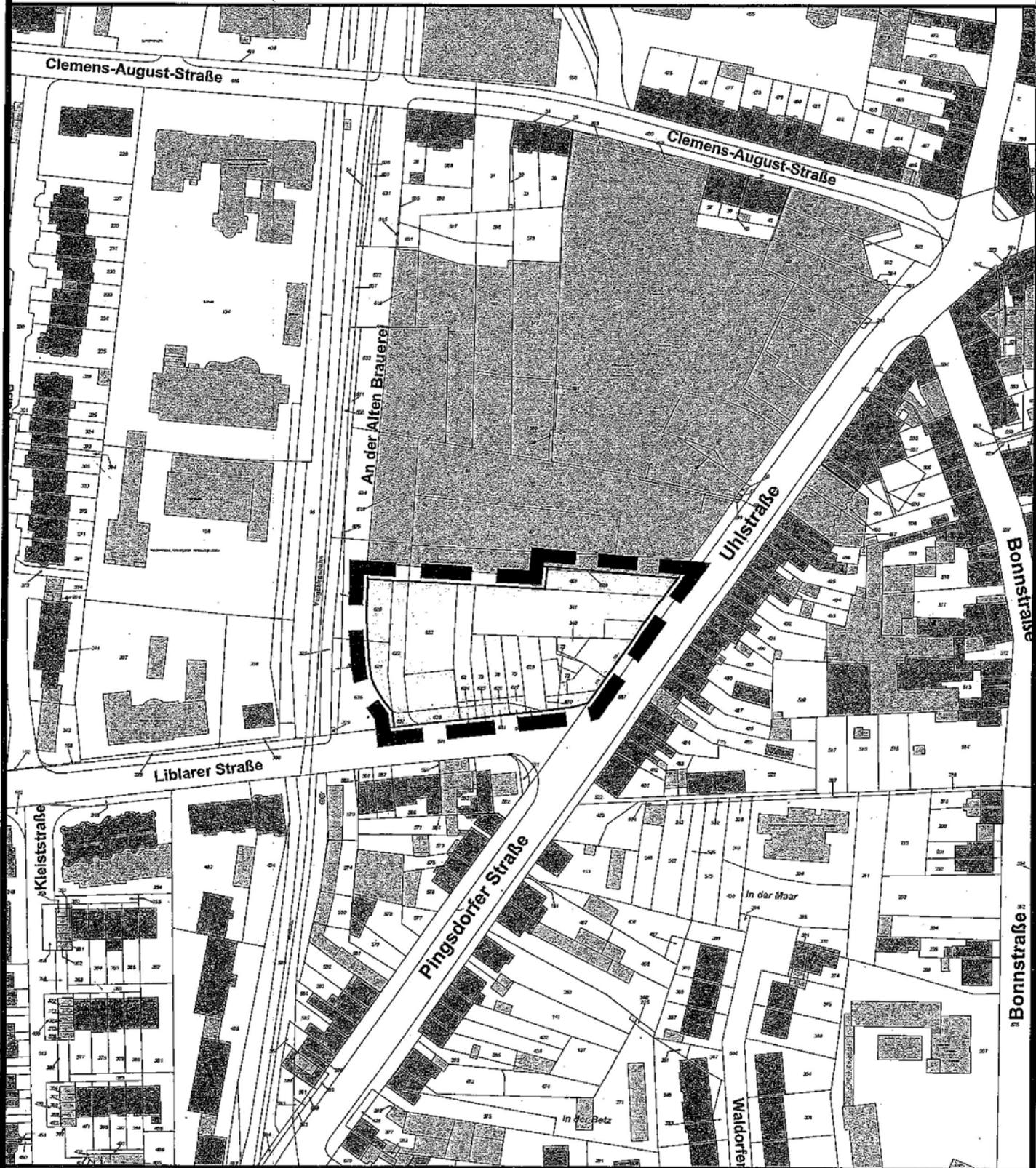
Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)


Bebauungsplan 01.01

"Giesler-Galerie"

1. Änderung



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 2014 UTM-Koordinatennetz

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 10.07 „Nördlich Winterburg“

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), den Bebauungsplan 10.07 „Nördlich Winterburg“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 10.07 „Nördlich Winterburg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 3. Es umfasst das Flurstück 4067. Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ferner bestätige Ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 10.07 „Nördlich Winterburg“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 6 Abs. 4 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NRW S. 516/SGV NRW 2023).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 10.07 „Nördlich Winterburg“ einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

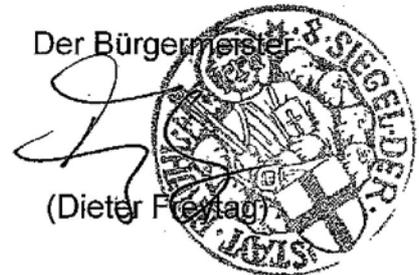
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind:

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 15.12.2015

Der Bürgermeister



(Dieter Freitag)

